Hinweis: In diesem PDF-Dokument sind alle Texte der ausgewählten Lebenslage einschließlich der verknüpften Verfahrensbeschreibungen enthalten. Die Verfahrensbeschreibungen werden am Ende des Dokuments aufgeführt. Auf diese Verfahrensbeschreibungen wird in den einzelnen Lebenslagen-Texten mit einem lokalen Link im Abschnitt "Zu den Verfahren und Dienstleistungen" verwiesen.

Vormundschaft und rechtliche Betreuung

Menschen, die sich um ihre Angelegenheiten nicht selbstständig kümmern können, benötigen einen Vertreter. Für elternlose Minderjährige bestellt das Gericht einen Vormund, die Interessen eines Erwachsenen nimmt ein rechtlicher Betreuer wahr.

- Vorsorgemöglichkeit zur Vormundschaft
- Beginn der Vormundschaft
  - Bestellung eines Vormunds durch das Gericht
  - Privatperson als Vormund
  - Verein als Vormund
  - Jugendamt als Vormund
  - Rechte des Mündels
- Rechte und Pflichten des Vormundes
  - Rechte und Pflichten des Gegenvormundes
  - Rechte und Pflichten des Pflegers
- Ende der Vormundschaft
- Vorsorgemöglichkeit zur rechtlichen Betreuung
- Voraussetzungen der Betreuung
- Auswahl und Aufgaben des Betreuers
  - Rechtliche Betreuung
- Folgen der Betreuung
- Finanzielle Hilfen - Vormund und Betreuer
- Weiterführende Links

Das Justizministerium Baden-Württemberg bietet die Broschüren "Das Betreuungsrecht – praktische Hinweise" und "Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung" zum Thema "Rechtliche Betreuung" an.
Die Broschüre "Was Pflegeeltern wissen sollten" des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg richtet sich an alle, die sich für das Thema "Vormundschaft" interessieren.

Zu den Verfahren und Dienstleistungen:

- Aufwendungsersatz für einen Vormund
- Bestellung eines Betreuers
- Eignung eines Vereins als Vormund - Erlaubnis beantragen
- Ersatz der Aufwendungen für eine Betreuung beantragen
- Ersatz der durch die Anhörung beim Familiengericht entstandenen Auslagen
- Unterbringung psychisch kranker Menschen anordnen
- Verfahrensbeistand bei Bestellung eines Vormunds
- Vergütung des Berufsvormundes
- Vormund bestellen
- Vorsorgeregister - Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung

Zusatzinformation:

Regionaler Bezug:	Kein Ort festgelegt
Erstellungszeitpunkt:	13.12.2013 11:24
Herkunft:	www.service-bw.de
Anbieter:	Land Baden-Württemberg

Vorsorgemöglichkeit zur Vormundschaft

Als Eltern minderjähriger Kinder können Sie – soweit Sie ein Testament oder einen Erbvertrag aufsetzen – darin auch die Frage klären, wer im Falle Ihres Todes die Vormundschaft übernehmen soll.
Ist keine letztwillige Verfügung vorhanden oder enthält diese keine Angaben über die Wünsche der Eltern, bestimmt das Familiengericht im Todesfalle von Amts wegen einen Vormund für die minderjährigen Kinder.
Sorgeberechtigte Eltern haben daher die Möglichkeit, durch letztwillige Verfügung (Testament oder Erbvertrag) den gewünschten Vormund zu benennen beziehungsweise bestimmte Personen und Vereine auszuschließen.
Als Vormund können beispielweise Familienmitglieder, Freunde, Lebenspartner oder die Großeltern benannt werden. Minderjährige, Geschäftsunfähige oder Personen, die unter rechtlicher Betreuung stehen, eignen sich nicht als Vormund.
Tipp: Falls Sie in Ihrer letztwilligen Verfügung eine Person als Vormund einsetzen wollen, ist es empfehlenswert, vorab mit der jeweiligen Person über die beabsichtigte Einsetzung als Vormund zu sprechen und deren Einverständnis einzuholen. Ebenfalls sollten Sie darauf achten, dass bei

der Nennung der Person auch der Begriff "Vormund" verwendet wird, damit keine Missverständnisse bei der Auslegung zustande kommen.
Haben Mutter und Vater jeweils unterschiedliche Personen im Testament benannt, ist der Wunsch des zuletzt verstorbenen Elternteils maßgebend.
In der letztwilligen Verfügung kann auch ein "Ersatzvormund" – für den Fall, dass die ausgewählte Person keine Vormundschaft übernehmen kann – bestimmt werden. Sollten mehrere Personen genannt werden, empfiehlt sich eine klare Festsetzung der Reihenfolge, aus der dem Familiengericht ersichtlich ist, wer zuerst für die Vormundschaft infrage kommt.
Achtung: Die Benennung des Vormundes kann nicht formlos erfolgen, sondern muss in Ihre letztwillige Verfügung aufgenommen werden.
Sollte Ihr Kind einen Vormund benötigen, hat sich das Familiengericht an Ihrer Benennung zu orientieren. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der vorgeschlagene Vormund aber auch übergangen werden, beispielsweise wenn

- der Vormund durch Krankheit gehindert ist,
- die Bestellung des Vormundes das Wohl des minderjährigen Kindes gefährden würde oder
- Ihr (mindestens vierzehnjähriges) Kind der Bestellung dieses Vormundes widerspricht.

Hinweis: Weitere Informationen über die verschiedenen Arten der letztwilligen Verfügung und die bei ihrer Errichtung einzuhaltenden Formen erhalten Sie in der Lebenslage "Erben und Vererben".
Sie können in der letztwilligen Verfügung auch die Bestellung eines Gegenvormundes (der insbesondere bei der Verwaltung des Mündelvermögens den Vormund kontrollieren soll) ausschließen und dem Vormund in der Vermögensverwaltung mehr Rechte einräumen, als gesetzlich vorgesehen sind (z.B. in der Auswahl bei der Anlageform des Geldes, Befreiung von der Genehmigung durch das Familiengericht für verschiedene Rechtsgeschäfte) – sogenannte "befreite Vormundschaft". Das Familiengericht kann diese Anordnungen außer Kraft setzen, wenn sonst das Interesse des Mündels gefährdet wäre. Bevor Sie eine solche Entscheidung treffen, ist die Beratung durch einen Anwalt oder Notar dringend zu empfehlen.

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das Justizministerium hat ihn am 19.01.2012 freigegeben.

Beginn der Vormundschaft

- Bestellung eines Vormunds durch das Gericht
- Privatperson als Vormund
- Verein als Vormund

- Jugendamt als Vormund
- Rechte des Mündels

Minderjährige Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen, erhalten einen Vormund. Die Bestellung eines Vormunds ist ferner notwendig, wenn das Vertretungsrecht der Eltern sowohl in persönlichen als auch in Vermögensangelegenheiten ausgeschlossen oder der Familienstand des Kindes nicht zu ermitteln ist.
Unterschieden wird zwischen der Vormundschaft
- kraft Gesetzes und
- kraft richterlicher Anordnung.

Eine Vormundschaft kraft Gesetzes kann beispielsweise eintreten wenn
- die Mutter eines Neugeborenen nicht verheiratet und minderjährig ist oder
- das Kind zur Adoption freigegeben wurde (die elterliche Sorge ruht mit der Einwilligung zur Adoption).

Eine Vormundschaft kraft richterlicher Anordnung (durch das Familiengericht) tritt beispielsweise ein, wenn
- beide Eltern verstorben sind,
- dem verstorbenen Elternteil gerichtlich die alleinige elterliche Sorge übertragen war,
- der Familienstand eines Minderjährigen nicht zu ermitteln ist (Findelkind),
- die elterliche Sorge wegen der Inhaftierung der Eltern ruht,
- die elterliche Sorge wegen der körperlichen, geistigen oder seelischen Gefährdung des Kindes entzogen wurde,
- nach einer Trennung oder Scheidung zur Abwendung einer Gefahr für das Kindeswohl ausnahmsweise Vater und Mutter das Sorgerecht entzogen werden muss,
- Minderjährige ohne Eltern in Deutschland als Flüchtlinge aufgenommen werden.

Wird nur ein Teil der elterlichen Sorge entzogen, wird für diesen Teil ein Pfleger bestimmt.
Die Vormundschaft wird von Amts wegen angeordnet, das heißt, eine Vormundschaft kann angeregt, muss aber nicht beantragt werden.

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das Justizministerium hat ihn am 11.01.2012 freigegeben.

Zu den Verfahren und Dienstleistungen:

- Eignung eines Vereins als Vormund - Erlaubnis beantragen

- Ersatz der durch die Anhörung beim Familiengericht entstandenen Auslagen
- Verfahrensbeistand bei Bestellung eines Vormunds
- Vormund bestellen

Bestellung eines Vormunds durch das Gericht

Das Gericht wird von Amts wegen aktiv, sobald Anlass besteht, die Bestellung eines Vormunds zu prüfen, insbesondere wenn bekannt ist, dass ein minderjähriges Kind nicht unter elterlicher Sorge steht oder - im Falle eines noch ungeborenen Kindes - stehen wird.

Bei der Auswahl und der Bestellung eines Vormundes achtet das Gericht stets auf das Wohl des minderjährigen Kindes.

Sollte der Minderjährige verheiratet sein, kommt an erster Stelle der Ehegatte für die Bestellung zum Vormund infrage.

Soweit eine letztwillige Verfügung (Testament, Erbvertrag) der verstorbenen Eltern vorhanden ist und darin eine Person oder ein Verein als Vormund benannt wurde, hat das Familiengericht grundsätzlich die Wünsche der Eltern zu berücksichtigen. Sollten die Sorgeberechtigten verschiedene Vorschläge für einen Vormund hinterlassen haben, richtet sich das Familiengericht nach den Wünschen des zuletzt verstorbenen Elternteils.

Ist kein Vormund in der letztwilligen Verfügung der Sorgeberechtigten benannt oder kann die benannte Person die Vormundschaft nicht übernehmen, wählt das Gericht einen geeigneten Vormund aus.

Unter mehreren geeigneten Personen wird der zukünftige Vormund nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- mutmaßlicher Wille der Eltern
- persönliche Bindung zwischen Vormund und Mündel
- Verwandtschaftsverhältnis
- Religion des Mündels

Im Verfahren zur Bestellung des Vormundes werden die Verwandten, grundsätzlich der Mündel und das Jugendamt angehört. Wenn der Mündel das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist, wird er in jedem Fall angehört.

Ist eine als Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden, kann auch ein Verein oder das Jugendamt zum Vormund bestellt werden.

Sofern keine besonderen Gründe dafür sprechen, mehrere Vormünder zu bestellen, wird das Gericht nur einen Vormund bestellen. Nach Möglichkeit erhalten Geschwister den gleichen Vormund.

Ein Ehepaar kann gemeinschaftlich zu Vormündern bestellt werden ("Mitvormundschaft"). Ansonsten können mehrere (Mit-)Vormünder nur bei Vorliegen besonderer Umstände bestellt werden (etwa wegen Umfang und Schwierigkeit der Vermögensverwaltung).

Der "Mitvormund" hat gegenüber dem Mündel die gleichen Rechte und Pflichten wie der andere Vormund. Die mehreren Vormünder führen die Vormundschaft dann grundsätzlich gemeinschaftlich, sofern nicht das Gericht die Führung der Vormundschaft nach Wirkungskreisen aufteilt. Dann führt jeder (Mit-)Vormund die Vormundschaft selbstständig.
Ein "Gegenvormund" hat hingegen nur bestimmte Kontroll- und Zustimmungsrechte und wird beispielsweise bestellt, wenn eine Trennung der Vormundschaft für die Person und das Vermögen im Interesse des Mündels ist.

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das Justizministerium hat ihn am 02.05.2013 freigegeben.

Zu den Verfahren und Dienstleistungen:

- Ersatz der durch die Anhörung beim Familiengericht entstandenen Auslagen
- Verfahrensbeistand bei Bestellung eines Vormunds
- Vormund bestellen

Privatperson als Vormund

Sobald das Familiengericht eine als Vormund geeignete Person ausgewählt hat, ist diese zur Übernahme der Vormundschaft verpflichtet.
Gründe für eine Ablehnung müssen dem Familiengericht bereits während des Verfahrens – also vor der Bestellung zum Vormund – vorgebracht werden.
Triftige Gründe für eine Ablehnung können sein:
- die überwiegende Betreuung zweier oder noch mehr noch nicht schulpflichtiger Kinder
- die Ausübung einer Vormundschaft ist auf Dauer besonders erschwert (z.B. durch die Betreuung kranker Familienmitglieder)
- Alter (über 60 Jahre)
- Krankheit oder Gebrechen
- Führung mehrerer anderer Vormundschaften, Pflegschaften oder Betreuungen, wobei die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister nur als eine gilt

Wird die Übernahme der Vormundschaft unbegründet abgelehnt, kann das Gericht Zwangsgeld verhängen. Unabhängig davon kann das Gericht die vorläufige Übernahme der Vormundschaft anordnen. Außerdem ist der, der die Übernahme der Vormundschaft schuldhaft unbegründet ablehnt, dem Mündel zum Ersatz eines durch die verzögerte Bestellung eines Vormunds

entstehenden Schadens verpflichtet.
Der bestellte Vormund verpflichtet sich durch Handschlag an Eides statt, die Vormundschaft gewissenhaft zu führen und erhält eine "Bestallungsurkunde".

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das Justizministerium das hat ihn am 19.01.2012 freigegeben.

Zu den Verfahren und Dienstleistungen:

- Vormund bestellen

Verein als Vormund

Ein Verein, der Vormundschaften übernehmen will, bedarf der Erlaubnis durch das Landesjugendamt.
Die Übertragung einer Vereinsvormundschaft kommt nur infrage, wenn
- die Eltern in ihrer letztwilligen Verfügung den Verein benannt haben oder
- keine geeignete Privatperson für die Übernahme der Vormundschaft zur Verfügung steht (z.B. bei Findelkindern oder als Flüchtlinge ohne Eltern in Deutschland aufgenommene Minderjährige).

Vor der Bestellung muss der Verein in die Übernahme der Vormundschaft einwilligen. Die Vormundschaft wird von einzelnen Mitgliedern oder Mitarbeitern – nicht jedoch vom Erzieher des Mündels im Heim des Vereins – ausgeübt.
Eine schriftliche Verfügung des Familiengerichtes begründet die Bestellung zum Vormund. Ein Mitvormund oder Gegenvormund wird nur nach Anhörung des Vereins bestellt.
Achtung: Der Verein darf das Vermögen des Mündels (Mündelgeld) nicht in eigene Projekte investieren.

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das Sozialministerium hat ihn am 10.05.2012 freigegeben.

Zu den Verfahren und Dienstleistungen:

- Eignung eines Vereins als Vormund - Erlaubnis beantragen

Jugendamt als Vormund

Gesetzliche Amtsvormundschaft

Das Jugendamt übernimmt die gesetzliche Amtsvormundschaft für Kinder, deren Eltern das Sorgerecht nicht ausüben können. Eine gesetzliche Amtsvormundschaft bedeutet, dass die Vormundschaft ohne richterliche Anordnung vom zuständigen Jugendamt übernommen wird, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen für sein Tätigwerden eintreten.
Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine nicht verheiratete Minderjährige ein Kind bekommt und der Vater nicht bekannt ist. Hier besteht die Möglichkeit, bereits vor der Geburt einen Vormund für das Kind zu bestellen. Das Familiengericht wird die Wünsche der Mutter berücksichtigen (z.B. Übertragung der Vormundschaft auf die Großeltern).
Das Jugendamt übernimmt die gesetzliche Amtsvormundschaft auch dann, wenn der mutmaßliche Vater des Kindes einer minderjährigen Mutter die Vaterschaft rechtskräftig angefochten hat.
Die Amtsvormundschaft wird ebenfalls ohne richterliche Anordnung durch das Jugendamt übernommen, wenn eine Pflegschaft durch das Jugendamt bestand und diese kraft Gesetzes endet.
Im Falle einer gesetzlichen Amtsvormundschaft erhält das Jugendamt vom Familiengericht eine "Bescheinigung" über den Eintritt der Vormundschaft.

Bestellte Amtsvormundschaft

Das Familiengericht kann das Jugendamt zum Vormund bestellen, wenn sich im Verfahren zur Auswahl eines Vormundes keine geeignete Person (oder Verein) finden ließ.
Hinweis: In der letztwilligen Verfügung der Eltern kann das Jugendamt weder benannt noch ausgeschlossen werden.
Ist das Jugendamt zum Vormund bestellt worden, kann kein Gegenvormund bestellt werden. Im Falle der Amtsvormundschaft kann das Vermögen des Mündels ausnahmsweise auch bei der Körperschaft angelegt werden, bei der das Jugendamt errichtet ist.

Jugendamt als Gegenvormund

Das Jugendamt kann als Gegenvormund bestellt werden, um die pflichtgemäße Führung der Vormundschaft zu prüfen oder die Vermögenssorge zu beaufsichtigen.

Weitere Aufgaben des Jugendamtes

Das Jugendamt begleitet die Mündel in der Übergangsphase bis zur Bestellung des Vormundes beziehungsweise in der Übergangszeit bei einem Wechsel des Vormundes. Es wirkt bei der Bestellung eines Vormundes mit, indem es gegenüber dem Gericht Empfehlungen für die Auswahl

des Vormundes abgibt.
Das Familiengericht teilt dem zuständigen Jugendamt alle eine Vormundschaft betreffenden Angelegenheiten mit (z.B. Bestellung des Vormundes, des Gegenvormundes, Wechsel des Vormundes).
Bei einem Umzug des Mündels teilt der Vormund dem bisher zuständigen und dem zukünftig zuständigen Jugendamt dieses mit.
Des Weiteren hat das Jugendamt die Aufgabe, Eltern, die nicht Inhaber der elterlichen Sorge sind sowie Vormünder und Pfleger zu beraten und bei Bedarf Hilfen zur Erziehung anzubieten.
Vereine, die eine Vormundschaft übernehmen sollen, bedürfen der Erlaubnis durch das Landesjugendamt.

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das Sozialministerium hat ihn am 10.05.2012 freigegeben.

Zu den Verfahren und Dienstleistungen:

- Vormund bestellen

Rechte des Mündels

Die Vormundschaft ist eine Einrichtung zur Vertretung minderjähriger Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen. Die Rechte des Kindes werden durch die Bestellung eines Vormundes nicht eingeschränkt - der Vormund soll sich anstelle der Eltern für die Wahrung der Rechte des Kindes einsetzen.
Soweit es zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist, wird diesem für das Gerichtsverfahren zur Bestellung eines Vormunds ein Verfahrensbeistand zur Seite gestellt.
Bei der Auswahl und der Bestellung eines Vormundes achtet das Gericht stets auf das Wohl des minderjährigen Kindes. Während der Gerichtsverhandlung wird das Kind angehört. Die persönliche Bindung zwischen Vormund und Mündel spielt bei der Auswahl eine wichtige Rolle und wird durch das Gericht berücksichtigt.
Ab dem 14. Lebensjahr hat der Mündel das Recht, der Bestellung einer bestimmten Person zu widersprechen, auch wenn es sich um eine Person handelt, die von den verstorbenen Eltern für diese Aufgaben vorgesehen wurde.
Ist der Mündel bereits verheiratet, kann auf seinen Wunsch hin der Ehegatte zum Vormund bestellt werden.

Sollten zwischen Mündel und Vormund Probleme auftreten, kann sich der Mündel jederzeit an das Jugendamt oder an eine Person seines Vertrauens wenden. Das Jugendamt kann - ähnlich wie im Falle von Problemen zwischen Eltern und Kind - helfen, indem es zwischen den beiden vermittelt. Darüber hinaus kann das Jugendamt die Bestellung eines neuen Vormundes beantragen.

Ist der Mündel mit der Verwaltung seines Vermögens nicht einverstanden - oder vermutet er sogar Veruntreuung - kann er sich an den Gegenvormund wenden. Sollte kein Gegenvormund bestellt sein, ist das Jugendamt der richtige Ansprechpartner.

Hat der Mündel sein 18. Lebensjahr vollendet (an seinem 18. Geburtstag), ist die Vormundschaft beendet. Der Vormund hat ihm nun das Vermögen herauszugeben und über dessen Verwaltung Rechenschaft zu legen. In Streitfällen über die Vermögensverwaltung entscheidet das Amtsgericht, bei dem der Vormund das Vermögensverzeichnis jährlich eingereicht hat.

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das Justizministerium hat ihn am 02.05.2013 freigegeben.

Rechte und Pflichten des Vormundes

- Rechte und Pflichten des Gegenvormundes
- Rechte und Pflichten des Pflegers

Das Verhältnis zwischen Vormund und Mündel ist mit dem Eltern-Kind-Verhältnis vergleichbar. Die Vormundschaft umfasst daher die gesamte elterliche Sorge:

- die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge)
- die Sorge für das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge)
- die Vertretung des Kindes

Personensorge

Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, die Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung des Mündels selbst zu leisten oder dafür zu sorgen, dass diese durch Dritte (z.B. im Rahmen einer Jugendhilfeleistung) sichergestellt wird und seinen Aufenthalt zu bestimmen (z.B. trifft er die Entscheidung, welchen Kindergarten oder welche Schule der Mündel besuchen soll). Im Falle einer notwendigen medizinischen Behandlung hat er die selben Rechte und Pflichten wie ein Elternteil. Des Weiteren muss der Vormund dafür sorgen, dass das Kind in dem von den Eltern bestimmten Bekenntnis erzogen wird.

Vermögenssorge

Die Verantwortung für das Vermögen des Kindes (Mündelgeld) trägt ebenfalls der Vormund (gegebenenfalls der Gegenvormund oder beide gemeinsam). Die Verwaltung des Vermögens muss gut dokumentiert werden und wird durch das Familiengericht kontrolliert.
Der Vormund hat dem Familiengericht über seine Vermögensverwaltung jährlich Rechnung zu legen. Die Eltern des Mündels können den von ihnen benannten Vormund allerdings von dieser Pflicht befreien, das Jugendamt und ein Verein als Vormund sind kraft Gesetzes befreit.
Das Vermögen muss in sicherer Form und verzinslich (z.B. sichere Grundschulden oder Rentenschulden, verbriefte Forderungen, deren Verzinsung vom Bund oder einem Land gewährleistet ist) angelegt werden und wird bei Volljährigkeit des Mündels an ihn herausgegeben. Das Familiengericht kann auf Antrag eine andere Anlage gestatten.
Das Vermögen ist ausschließlich im Interesse des Mündels zu verwenden. Dieses umfasst:

- Kosten des Unterhalts für den Mündel
- Vermögenserhaltung
- Vermögensvermehrung
- Kosten der Vermögensverwaltung

Der Vormund und der Gegenvormund sind dem Mündel für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wenn Verschulden vorliegt.

Gesetzliche Vertretung

Die gesetzliche Vertretungsmacht bezieht sich grundsätzlich auf alle Willenserklärungen (z.B. den Kauf eines Mofas). Bei bestimmten Rechtsgeschäften (etwa bei höchstpersönlichen Geschäften wie der Errichtung eines Testaments beziehungsweise bei Rechtsgeschäften oder Rechtsstreitigkeiten zwischen Mündel und Vormund oder Mündel und bestimmten Verwandten des Vormunds) ist die Vertretungsmacht ausgeschlossen. Darüber hinaus kann das Familiengericht dem Vormund die Vertretungsmacht für bestimmte Angelegenheiten entziehen, wenn in diesen ein erheblicher Gegensatz zwischen den Interessen des Mündels und denen des Vormunds oder denen bestimmter Angehöriger des Vormunds besteht.
Bestimmte Entscheidungen des Vormundes bedürfen der Genehmigung des Familiengerichtes, beispielsweise:

- Annahme beziehungsweise Ausschlagung einer Erbschaft
- Abschluss eines Ausbildungsvertrages für eine längere Zeit als ein Jahr
- Aufnahme von Krediten
- Antrag auf Namensänderung

Mehrere Vormünder treffen die Entscheidungen gemeinsam, sofern nicht das Familiengericht die Führung der Vormundschaft nach bestimmten Wirkungskreisen verteilt hat. Bestimmungen des Vaters oder der Mutter sind dabei vom Familiengericht zu befolgen, soweit nicht das Interesse des Mündels gefährdet wäre.
Der Vormund hat über die persönlichen Verhältnisse des Mündels dem Familiengericht mindestens einmal jährlich zu berichten und darüber hinaus auf Verlangen diesem jederzeit Auskunft zu erteilen.

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das Justizministerium hat ihn am 19.01.2012 freigegeben.

Rechte und Pflichten des Gegenvormundes

Das Familiengericht kann zusätzlich zum Vormund einen Gegenvormund bestellen. Es soll einen solchen bestellen, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden ist, es sei denn, diese ist nicht erheblich oder die Vormundschaft wird von Mitvormündern gemeinschaftlich geführt. Der Gegenvormund hat die Funktion eines Kontrollorgans, das darauf achtet, dass die Vormundschaft pflichtgemäß geführt wird.

Hinweis: Das Jugendamt kann Gegenvormund sein, wenn es nicht selbst Vormund ist. Ist es selbst Vormund, kann kein Gegenvormund bestellt werden.

Ist das Jugendamt Vormund oder Gegenvormund, kann das Vermögen des Mündels ausnahmsweise auch bei der Körperschaft angelegt werden, bei der das Jugendamt errichtet ist, vorausgesetzt, es entspricht dem Grundsatz der sicheren und verzinslichen Anlageform.

Gibt es mehrere Vormünder, die die Vormundschaft nicht gemeinschaftlich führen, kann das Gericht einen Vormund zum Gegenvormund des anderen bestellen.

Der Vormund muss ihm Auskunft über die Führung der Vormundschaft erteilen und diesbezügliche Dokumente vorzeigen.

Hat der Gegenvormund den Verdacht, dass der Vormund seine Pflichten nicht erfüllt, muss er das Gericht darauf aufmerksam machen und ein Einschreiten empfehlen. Des Weiteren ist er dazu verpflichtet, jeden Umstand mitzuteilen, infolge dessen das Amt des Vormundes endet oder die Entlassung des Vormundes erforderlich wird (z.B. Krankheit oder Tod des Vormundes).

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das Justizministerium hat ihn am 02.05.2013 freigegeben.

Rechte und Pflichten des Pflegers

Ein Ergänzungspfleger wird durch das Gericht bestellt, wenn das Kind zwar unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft steht, die Eltern oder der Vormund aber an der Besorgung bestimmter Angelegenheiten aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verhindert sind oder ist. Dies ist etwa der Fall, wenn nur ein Teil der elterlichen Sorge ruht oder entzogen wird. Die Rechte und Pflichten des Pflegers werden bei der Bestellung auf diese Teile der Personensorge oder die Vermögenssorge beschränkt.
Steht die Vermögenssorge dem Pfleger und die Personensorge den Eltern oder einem Elternteil zu (oder umgekehrt), entscheidet das Familiengericht, wenn eine anstehende Entscheidung beide Bereiche betrifft und sich Pfleger und Eltern nicht einigen können.
Wurde für einen bestimmten Bereich ein Pfleger bestellt (z.B. für eine Aufenthaltsbestimmung) und die Vormundschaft an eine andere Person (beziehungsweise Verein oder Jugendamt) durch das Familiengericht übertragen, werden die Rechte und Pflichten des Pflegers durch die Vormundschaft nicht eingeschränkt.

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das Justizministerium und das Sozialministerium haben ihn am 11.05.2012 freigegeben.

Ende der Vormundschaft

Eine Vormundschaft endet – außer bei verschollenen Mündeln – mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen kraft Gesetzes, beispielsweise durch

- Adoption des Mündels,
- die Wiedererlangung der elterlichen Sorge durch einen Elternteil (z.B. wenn sich die Mutter des Findelkindes meldet),
- den 18. Geburtstag des Mündels (Volljährigkeit),
- den Tod des Mündels.

Hinweis: Der Beschluss des Familiengerichtes über das Ende der Vormundschaft hat dann nur deklaratorischen Charakter.

Ende des Amtes eines einzelnen Vormundes

Das Amt eines Vormundes (oder Gegenvormundes) kann vorzeitig beendet werden, beispielsweise wenn

- statt des Jugendamtes eine geeignete Person gefunden wurde (dieses wird jährlich neu geprüft),
- ein Vormund wegen Vernachlässigung seiner Pflichten entlassen wird,

- ein Antrag des Vormundes zur Befreiung von diesen Aufgaben aus wichtigem Grund gestellt wird (z.B. wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit),
- der Tod des Vormundes eintritt.

Endet das Amt eines Vormundes vor dem Ende der Vormundschaft, wird ein neuer Vormund durch das Familiengericht ausgesucht. Der bisherige Vormund gibt das verwaltete Vermögen heraus und legt Rechenschaft über die Verwaltung ab.

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das Justizministerium hat ihn am 19.01.2012 freigegeben.

Vorsorgemöglichkeit zur rechtlichen Betreuung

Um sicherzustellen, dass die eigenen Interessen bei Eintritt eines Betreuungsfalles gewahrt werden, empfehlen wir Ihnen, rechtzeitig eine Betreuungsverfügung zu verfassen oder eine Vorsorgevollmacht zu erteilen.
Mithilfe der Betreuungsverfügung können Sie Wünsche für den Fall einer späteren Betreuerbestellung äußern, wie beispielsweise

- wen Sie sich als Betreuer wünschen und wen Sie ablehnen,
- welche Wünsche und Gewohnheiten vom Betreuer respektiert werden sollen,
- ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden wollen,
- welche medizinische Behandlung Sie im Falle einer schweren Krankheit wünschen oder ablehnen und
- welches Alten- oder Pflegeheim Sie bevorzugen.

Mithilfe einer Vorsorgevollmacht können Sie eine Person Ihres Vertrauens bevollmächtigen, Ihre eigenen Angelegenheiten wahrzunehmen. Dabei kann die Vollmacht allgemein oder beschränkt auf einzelne Angelegenheiten erteilt werden (z.B. Ausstellung einer Bankvollmacht). Soweit im Betreuungsfall ein Bevollmächtigter eingesetzt ist und handeln kann, darf das Familiengericht für die dem Bevollmächtigten übertragenen Aufgaben in der Regel keinen Betreuer bestellen.
Tipp: Ausführliche Informationen hierzu finden Sie in der Broschüre Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung des Justizministeriums Baden-Württemberg. Darüber hinaus bietet das Justizministerium Baden-Württemberg ein Muster zur Vollmacht und Betreuungsverfügung an. Auf den Seiten des Bundesministeriums der Justiz steht die Broschüre Betreuungsrecht zum Download zu Verfügung.

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das Justizministerium hat ihn am 11.01.2012 freigegeben.

Zu den Verfahren und Dienstleistungen:

- Vorsorgeregister - Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung

Voraussetzungen der Betreuung

Voraussetzung für die Bestellung eines Betreuers ist, dass die betroffene Person volljährig und hilfsbedürftig ist.
Hilfsbedürftig ist, wer infolge einer Erkrankung oder Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann.
Die Hilfsbedürftigkeit kann auf folgenden Krankheiten oder Behinderungen beruhen:

- psychische Krankheiten
  Hierzu gehören alle körperlich nicht begründbaren seelischen Erkrankungen. Ferner seelische Störungen, die körperliche Ursachen haben, beispielsweise als Folge von Krankheiten (z.B. einer Hirnhautentzündung) oder von Verletzungen des Gehirns. Auch Abhängigkeitserkrankungen (Sucht) können bei entsprechendem Schweregrad psychische Krankheiten sein. Dasselbe gilt schließlich für Neurosen oder Persönlichkeitsstörungen ("Psychopathien").
- geistige Behinderungen
  Hierunter fallen die angeborenen sowie die während der Geburt oder durch frühkindliche Hirnschädigung erworbenen Intelligenzdefekte verschiedener Schweregrade.
- seelische Behinderungen
  Dies sind bleibende psychische Beeinträchtigungen, die als Folge von psychischen Erkrankungen entstanden sind. Auch die geistigen Auswirkungen des Altersabbaus fallen darunter.
- körperliche Behinderungen
  Auch körperliche Behinderungen können Anlass für die Bestellung eines Betreuers sein, allerdings nur, soweit sie die Fähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten wenigstens teilweise aufheben oder wesentlich behindern. Dies kann etwa bei dauernder Bewegungsunfähigkeit der Fall sein.

Zu der Krankheit oder Behinderung muss ein Fürsorgebedürfnis hinzutreten: Ein Betreuer darf nur bestellt werden, *"wenn der Betroffene auf Grund dieser Krankheit oder Behinderung seine*

Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht zu besorgen vermag". Es kann sich dabei etwa um Vermögensfragen (Renten- oder Wohnungsprobleme), aber auch um Fragen der Gesundheitsfürsorge oder Aufenthaltsbestimmung handeln.
Hinweis: Geht es nur darum, dass jemand rein tatsächliche Angelegenheiten nicht mehr selbstständig besorgen kann (z.B. der eigene Haushalt kann nicht mehr geführt werden), rechtfertigt das in der Regel nicht die Bestellung eines Betreuers. Hier wird es auf ganz praktische Hilfen ankommen, für die normalerweise kein gesetzlicher Vertreter gebraucht wird. Für die Bestellung eines Betreuers ist vielmehr erforderlich, dass ein Volljähriger seine Angelegenheiten in rechtlicher Hinsicht ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann.

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das Justizministerium hat ihn am 11.02.2013 freigegeben.

Zu den Verfahren und Dienstleistungen:

- Unterbringung psychisch kranker Menschen anordnen

Auswahl und Aufgaben des Betreuers

- Rechtliche Betreuung

Der Betroffene selbst kann einen Antrag auf Bestellung eines Betreuers stellen. Außerdem kann jeder beim zuständigen Betreuungsgericht eine rechtliche Betreuung für einen anderen anregen, wenn er den Eindruck hat, dass der Betroffene die Hilfe eines Betreuers benötigt. Eine solche Anregung ist formlos möglich. Das zuständige Betreuungsgericht entscheidet nach Durchführung der erforderlichen Ermittlungen, insbesondere nach Anhörung der betroffenen Person und auf der Grundlage des Gutachtens eines Sachverständigen oder in Ausnahmefällen eines ärztlichen Zeugnisses, über die Notwendigkeit der Betreuung und den Aufgabenkreis des Betreuers.
Hinweis: Die Betreuung stellt eine wichtige Hilfe für den Betroffenen dar. Da sie aber auch einen Grundrechtseingriff darstellt, darf sie nur dann erfolgen, wenn sie wirklich erforderlich ist. Deshalb darf gegen den Willen des Betroffenen, wenn er diesen frei bilden kann, kein Betreuer bestellt werden.
Das Betreuungsgericht prüft,
- ob die Bestellung eines Betreuers notwendig ist,

- in welchem Umfang die Bestellung eines Betreuers notwendig ist und
- welche Betreuungsdauer erforderlich ist.

Auswahl des Betreuers

Bei der Auswahl des Betreuers werden die Wünsche des Betroffenen berücksichtigt. Schlägt er eine bestimmte Person vor, die bereit und geeignet ist, ist das Gericht an diesen Vorschlag gebunden. Wünscht der Betroffene, eine bestimmte Person nicht zu bestellen, soll das Gericht darauf Rücksicht nehmen.

Tipp: Wenn Sie sich eine bestimmte Person als Betreuer wünschen, ist es sinnvoll, dies vorsorglich in einer Betreuungsverfügung festzuhalten.

Schlägt der Betroffene niemanden vor, wird bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Beziehungen Rücksicht genommen.

Folgende Personen können Betreuer sein:

- eine dem Betroffenen nahestehende Person (z.B. Ehegatte, Eltern oder Kinder)
- ein Mitglied eines Betreuungsvereines
- eine sonstige ehrenamtlich tätige Person
- ein selbstständiger Berufsbetreuer
- ein Angestellter eines Betreuungsvereines
- ein Beschäftigter einer Betreuungsbehörde

Wichtig ist die persönliche Betreuung und das Bestehen eines Vertrauensverhältnisses. Die Betreuung durch eine Einzelperson geht daher der Betreuung durch einen Verein oder eine Behörde immer vor.

Wechsel des Betreuers

Für den Betreuten kann es nachteilig sein, wenn der Betreuer ausgetauscht wird und er sich an einen neuen Betreuer gewöhnen muss. Deshalb sollte ein Wechsel des Betreuers nur aus wichtigem Grund erfolgen. Der Betreuer kann seine Entlassung verlangen, wenn ein solch wichtiger Grund nachträglich entstanden ist. Erfüllt ein Betreuer seine Aufgabe nicht mehr sachgerecht, ist er vom Betreuungsgericht zu entlassen.

Aufgaben des Betreuers

Der Betreuer hat die Aufgabe, den Betreuten in dem ihm übertragenen Aufgabenkreis zu vertreten. Der Aufgabenkreis wird vom Gericht festgelegt. Der Betreuer hat in diesem Rahmen die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Aufgabenkreis wird auch in die Urkunde aufgenommen, die der Betreuer über seine Bestellung erhält (Betreuerausweis). Einmal im Jahr muss der Betreuer dem Betreuungsgericht einen Bericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten vorlegen.

Die in Betracht kommenden Aufgabenkreise sind im Gesetz nicht näher definiert. Folgende Aufgaben kann ein Betreuer wahrnehmen:

- Vermögenssorge
- Gesundheitssorge

- Wohnungsangelegenheiten
- Aufenthaltsbestimmung und Freiheitsentziehung

Vermögenssorge

Unter Vermögenssorge wird die Wahrnehmung aller vermögensrechtlicher Angelegenheiten verstanden.

Der Betreuer verwaltet die Konten und das weitere Vermögen des Betreuten. Er stellt Anträge auf Sozialleistungen, Rente und Leistungen der Kranken- und Pflegekasse. Er zahlt aus dem Vermögen des Betreuten die bestehenden Verpflichtungen wie Miete, Strom und Versicherungen. Einige finanzielle Angelegenheiten müssen vom Gericht vorab genehmigt werden. Welche das sind, können die Betreuer beim Betreuungsgericht erfahren.

Die Tätigkeit des Betreuers in vermögensrechtlichen Angelegenheiten umfasst daher unter anderem:

- Erstellung eines Vermögensverzeichnisses
- Rechnungslegung (sofern er hiervon nicht befreit ist)
- Geldanlage
- Einholung der betreuungsgerichtlichen Genehmigung (soweit vorgeschrieben)

Gesundheitssorge

Im Rahmen der Gesundheitssorge erteilt der Betreuer die Zustimmung zu therapeutischen Maßnahmen und Operationen, sofern diese notwendig sind und der Betroffene selbst nicht mehr zustimmen kann.

Für einige Entscheidungen wird auch im Rahmen der Gesundheitssorge eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes benötigt. Insbesondere, wenn die Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder schwerwiegenden gesundheitlichen Schaden erleidet.

Wohnungsangelegenheiten

Der Betreuer ist zur Kündigung der Wohnung oder zur Wohnungsauflösung berechtigt. Die Kündigung der Wohnung des Betreuten muss immer vom Betreuungsgericht genehmigt werden.

Aufenthaltsbestimmung und Freiheitsentziehung

Wird dem Betreuer dieser Aufgabenkreis übertragen, kann er unter Berücksichtigung der Wünsche des Betreuten dessen Lebensmittelpunkt festlegen. Wenn erforderlich, hat er die Möglichkeit, den Betreuten in einer geschlossenen Einrichtung unterzubringen, wozu aber immer die Genehmigung des Betreuungsgerichtes notwendig ist.

Ohne gerichtliche Genehmigung ist das Einschließen, die Fixierung oder Ruhigstellung von Menschen grundsätzlich strafbar, sofern kein Eilfall oder besonderer Rechtfertigungsgrund vorliegt. Diese Maßnahmen werden vom Gericht nur genehmigt, wenn sie notwendig sind, um den Betroffenen vor sich selbst zu schützen.

Hinweis: Auch die Post des Betreuten darf vom Betreuer nur geöffnet werden, wenn ihm dies vom Gericht erlaubt wurde.

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das Justizministerium hat ihn am 11.02.2013 freigegeben.

Zu den Verfahren und Dienstleistungen:

- Bestellung eines Betreuers

Rechtliche Betreuung

Hinter dem juristischen Begriff "Rechtliche Betreuung" verbergen sich ganz entscheidende Fragen: Wer kümmert sich um mich, wenn ich selbst nicht mehr dazu in der Lage sein werde? Wie kann ich frühzeitig sicherstellen, dass meine Wünsche beachtet werden? Was habe ich als Betreuer für meine Eltern oder einen Nachbarn alles zu erledigen?
Hier finden Sie detaillierte Informationen zu allem, was Betreute und Betreuer interessieren könnte.
Im Kapitel "Vorsorgemöglichkeiten" erfahren Sie, wie Sie sich auf einen eventuell eintretenden Betreuungsfall durch eine Betreuungsverfügung oder Vorsorgevollmacht vorbereiten können.
Voraussetzung für die Bestellung eines Betreuers ist immer, dass die betroffene Person volljährig ist und infolge einer Erkrankung oder Behinderung ihre Angelegenheiten nicht mehr selbstständig besorgen kann. In diesem Fall kann dem Betroffenen ein Betreuer zur Seite gestellt werden, der für ihn handelt und ihn vertritt.
Hinweis: Besteht die Möglichkeit auf Hilfe und Unterstützung durch Familienangehörige, Bekannte oder einen sozialen Dienst, geht diese Hilfe immer vor. Reicht sie aus, darf kein Betreuer bestellt werden.
Alles Weitere zu den wichtigsten
- Voraussetzungen der Betreuung,
- den Folgen der Betreuung und
- den Aufgaben, der Auswahl und dem Wechsel eines Betreuers

erfahren Sie in den gleichnamigen Kapiteln.
Über die Vorgehensweise bei der Bestellung eines Betreuers informiert Sie eine detaillierte Verfahrensbeschreibung.
Für bereits bestellte Betreuer enthält das Kapitel "Aufwendungsersatz und Vergütung" wichtige Informationen über Möglichkeiten der finanziellen Entschädigung.
Links zu Broschüren und zuständigen Stellen finden Sie im Kapitel "Weiterführende Informationen und Links".

Tipp: Das Justizministerium Baden-Württemberg bietet die Broschüren "Das Betreuungsrecht - praktische Hinweise für Betreuer" und "Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung" zu diesem Thema an.
Um Mitbürgerinnen und Mitbürger, denen eine Verständigung in deutscher Sprache schwer fällt, mit dem Thema vertraut zu machen, bietet das Justizministerium eine Kurzinformation zu Betreuung und Vorsorgevollmacht auf deutsch, türkisch, russisch, italienisch, griechisch, polnisch und englisch an. Sie können alle Broschüren bestellen und herunterladen.

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das Justizministerium hat ihn am 11.02.2013 freigegeben.

Folgen der Betreuung

Bei der Betreuung bekommt der Betroffene für die Angelegenheiten, die er nicht mehr selbst besorgen kann, einen Betreuer als gesetzlichen Vertreter zur Seite gestellt.
Die Vertretungsbefugnis bezieht sich nur auf den zugewiesenen Aufgabenkreis. Ist die Betreuung beispielsweise nur für die Gesundheitssorge eingerichtet, kann der Betreuer keine Kaufverträge für den Betreuten wirksam abschließen, weil dies unter die Vermögenssorge fällt. Innerhalb seines Aufgabengebietes hat er dafür zu sorgen, dass die dem Betreuten verbliebenen Fähigkeiten gefördert und Rehabilitationschancen genutzt werden.
Die Betreuung hat nicht automatisch Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit des Betreuten. Auch ein Betreuter kann Rechtsgeschäfte tätigen (z.B. Kaufverträge abschließen). Die Wirksamkeit der von ihm abgegebenen Erklärungen beurteilt sich wie bei allen anderen Personen alleine danach, ob er deren Wesen, Bedeutung und Tragweite einsehen und sein Handeln danach ausrichten kann. In vielen Fällen wird eine solche Einsicht allerdings nicht mehr vorhanden sein. Dann ist der Betreute "im natürlichen Sinne" – unabhängig von der Betreuerbestellung – geschäftsunfähig.
Nur wenn jemand sich selbst oder sein Vermögen erheblich gefährdet, kann das Betreuungsgericht zum Schutz des Betreuten einen Einwilligungsvorbehalt anordnen. Wenn das Betreuungsgericht für einzelne Aufgabenkreise einen solchen Einwilligungsvorbehalt angeordnet hat, ist der Betreute an der Teilnahme im Rechtsverkehr beschränkt. Er braucht dann, um beispielsweise Verträge abschließen zu können, die Einwilligung des Betreuers. Eine Ausnahme gilt dabei aber für geringfügige Geschäfte des täglichen Lebens (z.B. Kauf von Brot). Hierzu ist keine Einwilligung erforderlich, wenn das Betreuungsgericht nicht ausnahmsweise etwas anderes anordnet.

In bestimmten Fällen bedarf auch der Betreuer der Genehmigung des Betreuungssgerichts, beispielsweise bei der Unterbringung des Betreuten in einer geschlossenen Anstalt oder zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute gemietet hat.
Auf die Wahrnehmung der höchstpersönlichen Rechte (z.B. heiraten, ein Testament aufsetzen oder an einer Wahl teilnehmen) haben Betreuerbestellung und Einwilligungsvorbehalt keinen Einfluss, wenn der Betreute in der Lage ist, die Bedeutung seiner Erklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Wenn jedoch ausnahmsweise ein Betreuer für alle Angelegenheiten bestellt ist (Totalbetreuung), verliert der Betroffene damit auch beispielsweise sein Wahlrecht.

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das Justizministerium hat ihn am 11.02.2013 freigegeben.

Finanzielle Hilfen - Vormund und Betreuer

Die Vormundschaft und die rechtliche Betreuung sind grundsätzlich ein Ehrenamt.
Ersatz der Aufwendungen - Vormund
Ehrenamtlich tätige Vormünder und Gegenvormünder haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Vergütung, sondern einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Stattdessen können sie auch eine pauschale Aufwandsentschädigung geltend machen.
Ausnahmsweise kann ihnen eine Vergütung bewilligt werden, wenn Umfang und Schwierigkeit der familiengerichtlichen Geschäfte dies bei einem vermögenden Mündel rechtfertigen.
Wird die (Gegen-)Vormundschaft – ausnahmsweise – berufsmäßig geführt, besteht durchweg ein Anspruch auf Vergütung nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz.
Ersatz der Aufwendungen - Betreuer
Der ehrenamtliche Betreuer erhält Ersatz seiner notwendigen Aufwendungen sowie auf Verlangen einen entsprechenden Vorschuss. Er kann seine Aufwendungen einzeln abrechnen oder eine pauschale Aufwandsentschädigung verlangen.
Ausnahmsweise kann der ehrenamtliche Betreuer eine Vergütung erhalten, wenn der Umfang, die Schwierigkeit und die Bedeutung der Betreuung es rechtfertigen und der Betreute nicht mittellos ist.
Sofern die Betreuung nicht durch einen ehrenamtlichen Betreuer geführt werden kann, wird ein Berufsbetreuer eingesetzt. Berufsbetreuer haben einen Anspruch auf Vergütung.
Sonstige Hilfen
Als Inhaber der elterlichen Sorge kann der Vormund anstelle der Eltern Beratungsleistungen und – falls erforderlich – weitergehende Hilfen zur Erziehung des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) in Anspruch nehmen.

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das Justizministerium hat ihn am 19.01.2012 freigegeben.

Zu den Verfahren und Dienstleistungen:

- Aufwendungsersatz für einen Vormund
- Ersatz der Aufwendungen für eine Betreuung beantragen
- Ersatz der durch die Anhörung beim Familiengericht entstandenen Auslagen
- Vergütung des Berufsvormundes

Weiterführende Links

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg ist gleichzeitig das Landesjugendamt und überörtliche Betreuungsbehörde in Baden-Württemberg

Vereine und Verbände

Bundesverband der Berufsbetreuer/-innen e.V. (BdB)

Einrichtungen der Jugendhilfe in Baden

AWO Arbeiterwohlfahrt Bezirksverbände Baden und Württemberg e.V.

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V.

Deutscher Caritasverband e.V.

Evangelischer Erziehungsverband e.V. (EREV)

VPK – Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe

Verband Anwalt des Kindes

Kinderschutz und Mutterschutz e.V.

PFAD – Landesverband für Pflege- und Adoptivfamilien e.V.

Pflegeelternschule Baden-Württemberg e.V.

Stiftung zum Wohl des Pflegekindes

Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e.V. (DAJEB)

Bundesfachverband UMF Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.

Entwicklungspolitisches Kinderhilfswerk terre des hommes Deutschland e.V.

Angebote für Kinder und Jugendliche zum Thema "Trauer"

"Alles ist anders"

Zentrum für trauernde Kinder e.V.
"Wie Kinder trauern/Kinder in ihrer Trauer begleiten"
herausgegeben vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.

Broschüren zur Betreuung

Das Betreuungsrecht – praktische Hinweise
Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung
Muster zur Vollmacht und Betreuungsverfügung
Betreuungsrecht - Bundesministerium der Justiz

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das Sozialministerium hat ihn am 11.05.2012 freigegeben.

Verknüpfte Verfahrensbeschreibungen:

Aufwendungsersatz für einen Vormund

- Allgemeine Informationen
- Zuständige Stelle
- Verfahrensablauf
- Fristen
- Erforderliche Unterlagen
- Rechtsgrundlage
- Freigabevermerk

Allgemeine Informationen

Der Vormund und der Gegenvormund haben gegen den Mündel einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die zum Zwecke der Vormundschaft anfallen. Hat der Vormund die Vermögenssorge, kann er selbst dem verwalteten Vermögen den Betrag der Aufwendungen entnehmen. Ansonsten bedarf es einer gerichtlichen Festsetzung.
Ist der Mündel mittellos, richtet sich der Anspruch gegen die Staatskasse.
Aufwendungen können beispielsweise sein:

- Fahrtkosten
- Kosten einer angemessenen Versicherung (gegen Schäden, die dem Mündel durch den Vormund oder Gegenvormund zugefügt werden können oder die dem Vormund oder Gegenvormund dadurch entstehen können, dass er einem Dritten zum Ersatz eines durch die Führung der Vormundschaft verursachten Schadens verpflichtet ist)
- Kosten des Lebensunterhaltes und der Erziehung des Mündels (soweit der Mündel im Haushalt des Vormundes lebt)

Hinweis: Für ehrenamtlich tätige Vormünder hat das Land eine Sammelhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Näheres über diese Versicherung erfahren Sie beim Familiengericht.
Will der Vormund die Aufwendungen nicht einzeln abrechnen, kann er stattdessen (soweit er nicht Berufsvormund ist) pauschal 323 Euro jährlich als Aufwandsentschädigung geltend machen. Diese wird jedes Jahr – erstmals ein Jahr nach Bestellung des Vormunds – gezahlt.
Hinweis: Dem Jugendamt oder einem Verein wird keine Aufwandsentschädigung gewährt.

Zuständige Stelle

das Familiengericht, in dessen Bezirk der Mündel seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat

Zur Anzeige der zuständigen Dienststelle wählen Sie bitte einen Ort

Geben Sie in der Ortswahl den Aufenthaltsort des Mündels an.

Verfahrensablauf

Ist eine gerichtliche Festsetzung erforderlich, muss die Aufstellung der Aufwendungen dem Familiengericht schriftlich vorgelegt werden. Dieses setzt die Höhe des auszuzahlenden Betrags fest.

Fristen

Ersatzansprüche müssen spätestens 15 Monate nach ihrer Entstehung gerichtlich bei dem Familiengericht geltend gemacht werden.
Hinweis: Andere Fristen können gerichtlich bestimmt werden.
Die pauschale Aufwandsentschädigung muss spätestens drei Monate nach Ablauf des Jahres, für welches der Anspruch besteht, geltend gemacht werden.

Erforderliche Unterlagen

Aufstellung der Aufwendungen (mit Belegen)

Rechtsgrundlage

- § 1835 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (Aufwendungsersatz)
- § 1835 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (Aufwandsentschädigung)

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das Justizministerium hat ihn am 30.03.2011 freigegeben.

Bestellung eines Betreuers

- Allgemeine Informationen
- Zuständige Stelle
- Voraussetzungen
- Verfahrensablauf
- Fristen
- Erforderliche Unterlagen
- Kosten
- Sonstiges
- Rechtsgrundlage
- Freigabevermerk

Allgemeine Informationen

Bestellung eines Betreuers bedeutet, dass das Betreuungsgericht der betroffenen Person einen rechtlichen Betreuer oder eine rechtliche Betreuerin zur Seite stellt. Diese handeln für die betroffene Person und vertreten sie im Rechtsverkehr.
Die Anordnung einer Betreuung hat keine Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit der betreuten Person. Nur ausnahmsweise, soweit es das Gericht ausdrücklich anordnet, bedarf die Willenserklärung der betreuten Person zusätzlich der Einwilligung des Betreuers oder der Betreuerin ("Einwilligungsvorbehalt").
Die Betreuung darf nicht länger als notwendig dauern. Spätestens nach sieben Jahren muss das Gericht über die Aufhebung oder Verlängerung der Bestellung entscheiden.
Tipp: Nähere Informationen zum Betreuungsrecht finden Sie in der Broschüre "Das Betreuungsrecht - praktische Hinweise für Betreuer" des Justizministeriums.

Zuständige Stelle

Das Betreuungsgericht, in dessen Bezirk die betroffene Person sich zur Zeit der Antragstellung gewöhnlich aufhält, entscheidet über die Bestellung eines Betreuers.
Hinweis: Für Baden-Württemberg gilt folgende Besonderheit: Im badischen Rechtsgebiet ist das Betreuungsgericht beim Amtsgericht angesiedelt. Im württembergischen Rechtsgebiet obliegen dem staatlichen Notariat die Aufgaben des Betreuungsgerichts, soweit es sich nicht um besonders grundrechtssensible Entscheidungen (z.B. Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts oder einer Unterbringung) handelt. Über letztere befindet der Amtsrichter oder die Amtsrichterin.

Zur Anzeige der zuständigen Dienststelle wählen Sie bitte einen Ort

Geben Sie in der Ortswahl den Wohnort der zu betreuenden Person an.

Voraussetzungen

Voraussetzungen sind:
Die betroffene Person ist aufgrund
- körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung oder
- aufgrund einer psychischen Erkrankung

nicht in der Lage, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln.

Verfahrensablauf

Einleitung des Verfahrens
Die betroffene Person selbst kann eine Betreuung beantragen. In allen anderen Fällen entscheidet das Betreuungsgericht von Amts wegen.
Hinweis: Dritte (z.B. Familienangehörige, Nachbarn oder Nachbarinnen) können eine rechtliche Betreuung formlos beim Betreuungsgericht anregen.
Stellung der betroffenen Person
Die betroffene Person ist ohne Rücksicht auf ihre Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig. Sie kann selbst Anträge stellen und Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen einlegen. Das Betreuungsgericht unterrichtet sie über den möglichen Verlauf des Verfahrens. Es gibt alle Entscheidungen der betroffenen Person bekannt.
Soweit es zur Wahrnehmung der Interessen der betroffenen Person erforderlich ist, bestellt ihr das Betreuungsgericht einen Verfahrenspfleger oder eine Verfahrenspflegerin. Dieser oder diese soll die betroffene Person im Verfahren unterstützen. Der Verfahrenspfleger oder die Verfahrenspflegerin erläutert z.B. die einzelnen Verfahrensschritte oder Inhalt und Bedeutung der Mitteilungen des Betreuungsgerichts. Er oder sie teilt dem Gericht auch die Wünsche der betroffenen Person mit.
Hinweis: Als Verfahrenspfleger und Verfahrenspflegerinnen kann das Gericht beispielsweise bestellen:
- Vertrauenspersonen aus dem Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis
- Mitarbeitende von Betreuungsvereinen
- Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen
- Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen

Das Betreuungsgericht muss grundsätzlich die betroffene Person vor bestimmten Entscheidungen persönlich anhören und sich einen persönlichen Eindruck verschaffen. Z.B. bei

- der erstmaligen Bestellung eines Betreuers oder einer Betreuerin,
- der Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers oder der Betreuerin oder
- der Entlassung des Betreuers oder der Betreuerin gegen den Willen der betroffenen Person.

Die persönliche Anhörung der betroffenen Person soll sicherstellen, dass der Richter oder die Richterin sich hinreichend über deren Persönlichkeit informiert.

Hinweis: Eine persönliche Anhörung unterbleibt nur in besonderen Ausnahmefällen.

Das Betreuungsgericht soll sich den persönlichen Eindruck in der üblichen Umgebung der betroffenen Person verschaffen. Diese kann dies auch verlangen. Sie kann dem Besuch eines Richters oder einer Richtern aber auch widersprechen. Die Anhörung findet dann in den Amtsräumen statt.

Ist eine Verfahrenspflegerin oder ein Verfahrenspfleger bestellt, so erfolgt die persönliche Anhörung in deren Beisein. Das Betreuungsgericht kann auch bereits in dieser Phase einen Sachverständigen hinzuziehen. Auf Wunsch der betroffenen Person kann auch eine Vertrauensperson teilnehmen. Weiteren Personen kann das Gericht die Anwesenheit gestatten, jedoch nicht gegen den Willen der betroffenen Person.

Beteiligung Dritter

Vor der Bestellung einer Betreuung beziehungsweise der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts muss das Gericht die sonstigen Beteiligten anhören.

Die Betreuungsbehörde erhält Gelegenheit zur Äußerung, wenn die betroffene Person dies verlangt oder wenn es der Sachaufklärung dient. Auch Ehemann, Ehefrau, Eltern, Pflegeeltern und Kinder sollen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Hinweis: Betreuungsbehörde ist die kommunale Behörde bei den Stadt- und Landkreisen. Deren Aufgaben sind im Betreuungsbehördengesetz (BtBG) näher geregelt.

Schließlich muss das Gericht auf Verlangen der betroffenen Person auch eine ihr nahestehende Person anhören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

Sachverständigengutachten

Vor Anordnung einer Betreuung oder eines Einwilligungsvorbehaltes muss das Betreuungsgericht ein Sachverständigengutachten einholen. Das Sachverständigengutachten gibt Auskunft über die Notwendigkeit und den Umfang der Betreuung sowie die voraussichtliche Dauer der Hilfsbedürftigkeit. Die Sachverständigen sollten Ärzte oder Ärztinnen für Psychiatrie oder mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie sein.

Hinweis: Ausnahmen sind möglich.

Die Sachverständigen müssen die betroffene Person persönlich untersuchen und befragen. Das Gutachten muss Stellungnahmen zu folgenden Punkten enthalten:

- Krankheitsbild
- Krankheitsentwicklung

- durchgeführte Untersuchungen
- körperlicher und psychiatrischer Zustand der betroffenen Person
- Umfang des Aufgabenkreises
- Dauer der Maßnahme

Entscheidung

Das zuständige Betreuungsgericht entscheidet nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen und Ermittlungen. Kommt das Gericht zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Anordnung einer rechtlichen Betreuung vorliegen, bestellt es den Betreuer oder die Betreuerin. Es legt gleichzeitig den Zeitpunkt fest, an dem es über die Aufhebung oder Verlängerung der Bestellung spätestens zu entscheiden hat.

Das Gericht teilt in der Regel die Entscheidung

- der betroffenen Person,
- dem Betreuer oder der Betreuerin,
- dem Verfahrenspfleger oder der Verfahrenspflegerin und
- der Betreuungsbehörde mit.

Mit der Bekanntgabe an den Betreuer oder an die Betreuerin wird die Entscheidung wirksam. Das Betreuungsgericht verpflichtet den Betreuer oder die Betreuerin mündlich und unterrichtet ihn oder sie über die mit der Betreuung verbundenen Aufgaben. Er oder sie erhält eine Urkunde über die Bestellung. Diese Urkunde dient als Ausweis für die Vertretungsberechtigung. Aus ihr ergibt sich, für welche Aufgabenkreise die Betreuung besteht. Endet die Betreuung, muss der Betreuer oder die Betreuerin die Urkunde an das Betreuungsgericht zurückgeben.

Einstweilige Anordnung

Die Bestellung einer Betreuung erfordert meistens eine umfassende Ermittlungstätigkeit des Gerichts und nimmt gewisse Zeit in Anspruch. Ist eine rasche Entscheidung nötig, kann das Gericht in einem vereinfachten Verfahren durch einstweilige Anordnung

- einen vorläufigen Betreuer oder eine vorläufige Betreuerin bestellen,
- einen vorläufigen Einwilligungsvorbehalt anordnen,
- einen Betreuer oder eine Betreuerin entlassen oder
- den Aufgabenkreis der Betreuung vorläufig erweitern.

Eine solche Eilmaßnahme ist allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig und darf keinesfalls insgesamt länger als ein Jahr bestehen bleiben. In besonders eiligen Fällen kann das Betreuungsgericht selbst die notwendigen Maßnahmen treffen. Dies geht allerdings nur, soweit noch keine Betreuung angeordnet wurde oder der Betreuer oder die Betreuerin verhindert ist.

Zu den Formularen/Onlinediensten:

- Anregung auf Anordnung einer vorläufigen rechtlichen Betreuung und ärztliches Attest zur Vorlage beim Betreuungsgericht - für Ärzte und Ärztinnen (Formular)

Fristen

keine

Erforderliche Unterlagen

keine

Kosten

keine

Sonstiges

Als Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Betreuungsgerichts kommen in Betracht:

- Beschwerde
  Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat und beginnt mit schriftlicher Bekanntmachung des Beschlusses. Ausnahme: Für Beschwerden gegen einstweilige Anordnungen und gegen Beschlüsse über die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts gilt eine Beschwerdefrist von zwei Wochen.
- Erinnerung
  Bei einer Entscheidung
  - des Rechtspflegers oder der Rechtspflegerin
  - des Richters oder der Richterin, sofern diese nicht anfechtbar ist.

Welches Rechtsmittel im Einzelfall in Betracht kommt, erfahren Sie in der Rechtsmittelbelehrung, die das Betreuungsgericht den Entscheidungen beifügt. Dort finden Sie auch, wo und auf welche Weise Sie das Rechtsmittel einlegen können.

Über die Beschwerde entscheidet das Landgericht. Gegen dessen Entscheidung ist gegebenenfalls die Rechtsbeschwerde zulässig. Das Beschwerdegericht muss diese jedoch zulassen. Ausnahme: Die Rechtsbeschwerde ist in folgenden Fällen ohne Zulassung möglich:

- Bestellung eines Betreuers oder einer Betreuerin
- Aufhebung der Betreuung
- Anordnung oder Aufhebung eines Einwilligungsvorbehalts

Rechtsbeschwerdegericht ist der Bundesgerichtshof. Es besteht Anwaltszwang.

Rechtsgrundlage

- § 1896 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (Voraussetzungen)
- § 1897 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (Bestellung einer natürlichen Person)
- § 1899 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (Mehrere Betreuer)
- § 1900 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (Betreuung durch Verein oder Behörde)
- §§ 271 - 311 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) (Verfahrensablauf)

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das Justizministerium hat dessen ausführliche Fassung am 10.06.2012 freigegeben.

Zu den Formularen/Onlinediensten

Eignung eines Vereins als Vormund - Erlaubnis beantragen

- Allgemeine Informationen
- Zuständige Stelle
- Voraussetzungen
- Verfahrensablauf
- Fristen
- Erforderliche Unterlagen
- Kosten
- Rechtsgrundlage
- Freigabevermerk

Allgemeine Informationen

Vereine, die eine Vormundschaft übernehmen wollen, benötigen dafür eine Erlaubnis durch das Landesjugendamt.

Zuständige Stelle

das Landesjugendamt beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

- Zur zuständigen Dienststelle 'Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) - Hauptverwaltung Stuttgart'

Zur Anzeige gegebenenfalls weiterer zuständiger Stellen wählen Sie bitte einen Ort

Voraussetzungen

Voraussetzungen sind:
- Der Verein ist eingetragen und rechtsfähig.
- Er hat genügend geeignete Mitarbeitende, die er
  - beaufsichtigt,
  - weiterbildet und
  - gegen Schäden, die sie anderen bei ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichert.
    Die Zahl der geeigneten Mitarbeitenden muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Zahl der geführten Pflegschaften und Vormundschaften stehen.
- Er bemüht sich planmäßig um die Gewinnung von Einzelvormunden und Einzelpflegerinnen oder Einzelpflegern. Er führt sie in ihre Aufgaben ein, bildet sie fort und berät sie.
- Er ermöglicht einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitenden.

Verfahrensablauf

Sie können die Erlaubnis formlos beantragen. Das Landesjugendamt prüft, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind. Es kann die Erlaubnis auch befristet erteilen oder mit Auflagen verbinden.

Fristen

keine
Der Antrag sollte rechtzeitig vor der Übernahme von Pflegschaften und Vormundschaften bei der Verwaltung des Landesjugendamts eingehen.

Erforderliche Unterlagen

- Nachweis der Eintragung des Vereins
- Satzung
- Anzahl und Ausbildung der Mitarbeitenden
- Anzahl der Wohnplätze

Kosten

keine

Rechtsgrundlage

§ 54 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) (Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften)

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das Sozialministerium hat dessen ausführliche Fassung ihn am 13.07.2012 freigegeben.

Ersatz der Aufwendungen für eine Betreuung beantragen

- Allgemeine Informationen
- Zuständige Stelle
- Verfahrensablauf
- Fristen
- Erforderliche Unterlagen
- Kosten
- Sonstiges
- Rechtsgrundlage
- Freigabevermerk

Allgemeine Informationen

Wenn Sie einen Menschen ehrenamtlich betreuen, haben Sie einen Anspruch auf Ersatz notwendiger Aufwendungen. Sie können einen Vorschuss verlangen. Das Betreuungsgericht setzt den Aufwendungsersatz auf Ihren Antrag hin fest.
Achtung: Ist die betreute Person mittellos, so können Sie Ersatz von der Landeskasse verlangen.
Hinweis: Bei ausreichendem Vermögen des betreuten Menschen kann die ehrenamtliche Betreuung auch die Vermögenssorge umfassen. In diesem Fall können Sie den Aufwendungsersatz direkt aus dem Vermögen entnehmen.

- Zu den notwendigen Aufwendungen gehören beispielsweise
- Fahrtkosten
- Parkgebühren
- Portokosten
- Telefongebühren
- Fotokopiekosten

Sie können die Aufwendungen einzeln oder über eine pauschale Aufwandsentschädigung von derzeit 323 Euro pro Jahr abrechnen. Die pauschale Aufwandsentschädigung wird unabhängig von Ihren tatsächlichen Aufwendungen gewährt. Bei Einzelabrechnung müssen Sie die Aufwendungen belegen.
Hinweis: Wenn Sie innerhalb Ihrer Familie eine Vormundschaft führen, haben Sie ebenfalls Anspruch auf Aufwendungsersatz.

Zuständige Stelle

Betreuungsgericht, in dessen Bezirk sich die betreute Person gewöhnlich aufhält
Hinweis: Im badischen Rechtsgebiet nimmt das Betreuungsgericht (Amtsgericht) sämtliche Aufgaben des Betreuungsrechts wahr. Im württembergischen Rechtsgebiet ist das Notariat zuständig.

Zur Anzeige der zuständigen Dienststelle wählen Sie bitte einen Ort

Verfahrensablauf

Den Antrag stellen Sie formlos bei der zuständigen Stelle. Beantragen Sie keinen pauschalen Aufwendungsersatz, müssen Sie die Aufstellung der Aufwendungen dem Betreuungsgericht schriftlich vorlegen.
Dieses setzt die Höhe des auszuzahlenden Betrags fest.

Fristen

Einzelne Ersatzansprüche müssen Sie spätestens 15 Monate nach ihrer Entstehung beim Betreuungsgericht geltend machen. Pauschale Aufwandsentschädigungen müssen Sie spätestens drei Monate nach Ablauf des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist, verlangen.
Hinweis: Das Gericht kann andere Fristen bestimmen.

Erforderliche Unterlagen

Aufstellung der Aufwendungen bei Einzelabrechnung (mit Belegen)

Kosten

keine

Sonstiges

Berufsbetreuer oder Berufsbetreuerinnen werden eingesetzt, wenn eine ehrenamtliche Betreuung nicht möglich ist. Sie haben einen Anspruch auf Vergütung. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz. Die Vergütung deckt auch entstandene Aufwendungen und anfallende Umsatzsteuer ab.
Hinweis: Eine ehrenamtliche Betreuung wird nur dann vergütet, wenn der Umfang, die Schwierigkeit und die Bedeutung der Betreuung es rechtfertigen. Der betreute Mensch darf nicht mittellos sein.
Tipp: Auch einer Betreuerin oder einem Betreuer können Fehler bei der Ausübung ihrer Betreuungstätigkeit unterlaufen. Als Berufsbetreuer oder Berufsbetreuerin sollten Sie eine Haftpflichtversicherung abschließen. Für ehrenamtliche Betreuer und Betreuerinnen hat das Land eine Sammelhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Näheres über diese Versicherung erfahren Sie beim Betreuungsgericht.

Rechtsgrundlage

- § 1908 i Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (Anwendbarkeit der Vorschriften über den Vormund)
- § 1835 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (Aufwendungsersatz)

- § 1835 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (Aufwandsentschädigung)

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das Justizministerium hat dessen ausführliche Fassung am 11.06.2012 freigegeben.

Ersatz der durch die Anhörung beim Familiengericht entstandenen Auslagen

- Allgemeine Informationen
- Zuständige Stelle
- Voraussetzungen
- Verfahrensablauf
- Fristen
- Erforderliche Unterlagen
- Rechtsgrundlage
- Freigabevermerk

Allgemeine Informationen

Vor der Auswahl des Vormunds soll das Familiengericht Verwandte und Verschwägerte des Mündels hören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne erhebliche Kosten möglich ist. Eine bestimmte Form der Anhörung ist nicht vorgeschrieben. Sie kann schriftlich oder auch mündlich geschehen.
Findet ein Termin zur mündlichen Anhörung statt, können die Verwandten und Verschwägerten die Kosten, die ihnen durch die Teilnahme an der Anhörung entstehen, dem Mündel in Rechnung stellen. Das Familiengericht setzt die notwendigen Auslagen auf Antrag fest. In der Regel handelt es sich um den Ersatz der Auslagen für Fahrtkosten und den Verdienstausfall.
Ein Anspruch gegen die Staatskasse besteht nicht. Etwas anderes gilt nur, wenn der Verwandte oder Verschwägerte förmlich als Zeuge geladen wurde. Dann gelten die allgemeinen Vorschriften des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) für die Entschädigung von Zeugen.

Zuständige Stelle

das Amtsgericht (Familiengericht), bei dem das Verfahren anhängig ist

Zur Anzeige der zuständigen Dienststelle wählen Sie bitte einen Ort

Voraussetzungen

Die Auslagen müssen erforderlich gewesen sein.

Verfahrensablauf

Die Verwandten und Verschwägerten beantragen beim Gericht die Festsetzung der Auslagen.

Fristen

Der Anspruch gegen den Mündel auf Erstattung der Auslagen unterliegt den allgemeinen Regelungen über die Verjährung. Für den Antrag auf Festsetzung gibt es keine besondere Frist.

Erforderliche Unterlagen

- Nachweis der entstandenen Kosten (z.B. Fahrkarten)
- Nachweis des Verdienstausfalls von Ihrem Arbeitgeber
- bei Selbstständigen: eine für das Gericht nachvollziehbare Aufstellung des Verdienstausfalls

Rechtsgrundlage

§ 1779 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (Auswahl durch das Familiengericht)

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das Justizministerium hat ihn am 29.09.2010 freigegeben.

Unterbringung psychisch kranker Menschen anordnen

Unterbringungsverfahren und vorherige Begutachtung nach dem Unterbringungsgesetz

- Allgemeine Informationen
- Zuständige Stelle
- Voraussetzungen
- Verfahrensablauf
- Fristen
- Erforderliche Unterlagen
- Kosten
- Sonstiges
- Rechtsgrundlage
- Freigabevermerk

Allgemeine Informationen

Ein Gericht kann die Unterbringung einer psychisch kranken Person in einem psychiatrischen Krankenhaus (anerkannte Einrichtung) gegen ihren Willen anordnen.
Hinweis: Vorher muss eine ärztliche Untersuchung stattfinden.
Die psychisch kranke Person muss so untergebracht, behandelt und betreut werden, dass der Eingriff in die persönliche Freiheit möglichst gering bleibt. Sie muss allerdings Maßnahmen dulden, die die Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung gewährleisten oder sie selbst schützen. Während der Unterbringung hat die psychisch kranke Person einen Anspruch auf die notwendige Heilbehandlung. Teil der Heilbehandlung ist eine sinnvolle therapeutische Beschäftigung und Arbeit. Nach der Entlassung soll ein eigenverantwortliches Leben in der Gemeinschaft möglich sein.

Zuständige Stelle

- für die Anordnung der Unterbringung: das Betreuungsgericht (Amtsgericht)
- für die Beantragung der Unterbringung: die untere Verwaltungsbehörde (Ordnungsamt)

Untere Verwaltungsbehörde ist,

- wenn ihr Wohnort in einem Stadtkreis liegt: die Stadtverwaltung

- wenn ihr Wohnort in einem Landkreis liegt: das Landratsamt

Hinweis: Befindet sich die psychisch kranke Person bereits in einer anerkannten Einrichtung, ist auch diese antragsberechtigt.

Zur Anzeige der zuständigen Dienststelle wählen Sie bitte einen Ort

Voraussetzungen

Voraussetzungen sind:

- Bei der psychisch kranken Person liegt eine geistige oder seelische Krankheit, Behinderung oder Störung von erheblichem Ausmaß vor.
  Diese kann auch in einer physischen oder psychischen Abhängigkeit von Rauschmitteln oder Medikamenten bestehen.
- Die psychisch kranke Person gefährdet erheblich ihr Leben oder ihre Gesundheit
- Die psychisch kranke Person stellt eine erhebliche akute Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum anderer dar.
- Die Gefährdung oder Gefahr kann nicht auf andere Weise abgewendet werden.

Verfahrensablauf

Die untere Verwaltungsbehörde muss die Unterbringung zunächst beim Betreuungsgericht beantragen. Erst dann kann die Behörde diese anordnen.
Dies gilt auch für

- eine vorläufige Unterbringung,
- eine Unterbringung zur Beobachtung und
- die Erstellung eines entsprechenden Gutachtens.

Ordnet das Gericht die Unterbringung an, ist die untere Verwaltungsbehörde für die Unterbringung zuständig. Sie wählt z.B. die geeignete Einrichtung aus. Bei der Auswahl berücksichtigt sie auch die Wünsche der psychisch kranken Person sowie therapeutische Gesichtspunkte. Außerdem versucht die Behörde, sie möglichst in der Nähe ihres Wohnortes unterzubringen.
Hinweis: In dringenden Fällen kann eine Einrichtung eine Person aufnehmen oder zurückhalten, bevor die Unterbringung beantragt oder angeordnet wurde. Die Gründe für diese fürsorgliche Aufnahme und Zurückhaltung müssen Ärzte oder Ärztinnen bezeugen, die nicht in der Einrichtung beschäftigt sind.
Eine Entlassung kommt dann in Betracht, wenn

- die Unterbringungsfrist abgelaufen ist und keine weitere Unterbringung angeordnet wurde,
- die Anordnung der Unterbringung aufgehoben wurde,

- der Grund für die Unterbringung weggefallen ist.

Bei einer fürsorglichen Unterbringung:
Die Unterbringung muss spätestens bis zum Ablauf des Tages nach Eingang des Antrages bei Gericht angeordnet worden sein. Ist dies nicht der Fall, muss der Patient oder die Patientin entlassen werden.
Hinweis: Das psychiatrische Krankenhaus muss rechtzeitig bei Gericht einen Antrag auf Fortdauer der Unterbringung stellen, wenn die Unterbringung weiterhin erforderlich ist.
Die psychisch kranke Person kann jedoch auch freiwillig in der Einrichtung bleiben.

Fristen

umgehend

Erforderliche Unterlagen

- Darstellung des Sachverhaltes durch die untere Verwaltungsbehörde
- ärztliches Zeugnis eines Gesundheitsamtes über den derzeitigen Krankheitszustand und die Unterbringungsbedürftigkeit
  Das Zeugnis eines Arztes oder einer Ärztin aus einer anerkannten Einrichtung kann das Zeugnis des Gesundheitsamtes ersetzen. Es muss aber von einem Arzt oder einer Ärztin mit psychiatrischer Gebietsbezeichnung unterschrieben sein.

Hinweis: Liegt ein Zeugnis zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, ist es unverzüglich nachzureichen.

Kosten

keine
Hinweis: Die Kosten für die Unterbringung müssen die psychisch kranke Person, der Kostenträger (z.B. die Krankenkasse) oder die Unterhaltspflichtigen tragen.

Sonstiges

Neben der Verwaltungsbehörde können auch folgende Institutionen bei Gericht eine Unterbringung beantragen ("zivilrechtliche" Unterbringung):

- die Betreuerin oder der Betreuer einer psychisch kranken Person
  Eine Unterbringung kann notwendig sein, weil z.B. die Gefahr besteht, dass sich die betreute Person selbst tötet. Ist eine ärztliche Behandlung erforderlich, die die betreute Person aufgrund

ihrer Krankheit nicht als notwendig erkennen kann? Dann kann der Betreuer oder die Betreuerin auch in diesem Fall eine Unterbringung bei Gericht beantragen.
- das Gericht selbst
  Das Gericht kann die Unterbringung anordnen, wenn eine psychisch kranke oder alkohol- oder drogenabhängige Person eine rechtswidrige Tat begangen hat.

Rechtsgrundlage

- §§ 1 – 18 Unterbringungsgesetz (UBG) ("Öffentlich-rechtliche" Unterbringung)

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das Sozialministerium hat dessen ausführliche Fassung am 26.07.2012 freigegeben.

Verfahrensbeistand bei Bestellung eines Vormunds

- Allgemeine Informationen
- Zuständige Stelle
- Voraussetzungen
- Verfahrensablauf
- Rechtsgrundlage
- Freigabevermerk

Allgemeine Informationen

Tritt der Fall ein, dass für ein minderjähriges Kind ein Vormund bestellt werden muss, hat das Gericht, soweit dies zur Wahrung der Interessen des Kindes im Gerichtsverfahren erforderlich ist, einen Verfahrensbeistand zu bestellen.
Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen.
Hinweis: Der Verfahrensbeistand erhält keine rechtlichen Befugnisse zur gesetzlichen Vertretung des Kindes.
Wenn das Kind durch einen Rechtsanwalt oder einen anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten wird, ist eine Verfahrensbeistandschaft nicht

notwendig.
Die Auswahl des Verfahrensbeistands erfolgt durch das Familiengericht. Das Gesetz schreibt keine bestimmte Qualifikation vor. In Betracht kommen je nach Fallgestaltung beispielsweise Kinderpsychologen, Sozialpädagogen oder Rechtsanwälte, aber auch nahestehende Personen (Verwandte), zu denen das Kind besonderes Vertrauen hat.
Die Verfahrensbeistandschaft endet mit der Bestellung eines Vormundes

Zuständige Stelle

das Amtsgericht (Familiengericht), in dessen Bezirk der Mündel seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat

Zur Anzeige der zuständigen Dienststelle wählen Sie bitte einen Ort

Voraussetzungen

Ein Verfahrensbeistand wird bestellt, wenn sonst – auch nicht durch eine Anhörung des Kindes – eine Interessenvertretung nicht im notwendigen Umfang gewährleistet ist.

Verfahrensablauf

Das Gericht bestellt den Verfahrensbeistand von Amts wegen. Ein Antrag ist nicht erforderlich.
Hinweis: Wird die Verfahrensbeistandschaft berufsmäßig geführt, erhält der Verfahrensbeistand eine einmalige Vergütung in Höhe von 350 Euro. Im Einzelfall kann sich die Vergütung auf 550 Euro erhöhen. Wird die Verfahrensbeistandschaft nicht berufsmäßig geführt, erhält der Verfahrensbeistand Ersatz seiner Aufwendungen.

Rechtsgrundlage

§ 158 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) (Verfahrensbeistand)

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das Justizministerium hat ihn am 29.09.2010 freigegeben.

Vergütung des Berufsvormundes

- Allgemeine Informationen
- Zuständige Stelle
- Voraussetzungen
- Verfahrensablauf
- Fristen
- Erforderliche Unterlagen
- Rechtsgrundlage
- Freigabevermerk

Allgemeine Informationen

Die Vormundschaft ist grundsätzlich unentgeltlich zu führen. Wird die Vormundschaft ausnahmsweise (von einem Berufsvormund) berufsmäßig geführt, besteht ein Anspruch auf eine Vergütung. Ein ehrenamtlich tätiger Vormund erhält nur dann ausnahmsweise eine Vergütung, wenn das Familiengericht eine solche wegen Umfang und Schwierigkeit der vormundschaftlichen Geschäfte bei vermögenden Betreuten bewilligt.
Die Vergütung berufsmäßig tätiger Vormünder richtet sich nach den Bestimmungen des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes und damit nach der Qualifikation des Vormundes.

Zuständige Stelle

das Familiengericht, in dessen Bezirk der Mündel seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat

Zur Anzeige der zuständigen Dienststelle wählen Sie bitte einen Ort

Geben Sie in der Ortswahl den Aufenthaltsort des Mündels an.

Voraussetzungen

Von einer beruflichen Tätigkeit als Vormund ist in der Regel auszugehen, wenn jemand
- mehr als zehn Vormundschaften führt oder
- zur Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich mindestens 20 Wochenstunden benötigt.

Hinweis: Dies gilt nicht für Mitarbeiter eines Vereins oder des Jugendamtes.

Verfahrensablauf

Die Rechung muss zunächst dem Familiengericht vorgelegt werden. Dieses setzt die Höhe der Vergütungsansprüche fest.
Hinweis: Ist der Mündel mittellos, werden die Kosten von der Staatskasse getragen.

Fristen

Die Vergütung muss spätestens 15 Monate nach der Entstehung bei dem Familiengericht geltend gemacht werden.

Erforderliche Unterlagen

Aufstellung der geleisteten Stunden

Rechtsgrundlage

- § 1836 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (Vergütung des Vormunds)
- §§ 1836 – 1836e Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (Vergütung)
- §§ 1 – 3 Gesetz über die Vergütung von Berufsvormündern (BvermVG) (Vergütung von Berufsvormündern)

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das Justizministerium hat ihn am 29.09.2010 freigegeben.

Vormund bestellen

- Allgemeine Informationen
- Zuständige Stelle
- Voraussetzungen
- Verfahrensablauf
- Erforderliche Unterlagen

- Kosten
- Rechtsgrundlage
- Freigabevermerk

Allgemeine Informationen

In den meisten Fällen begründet das Familiengericht eine Vormundschaft .Es ordnet die Vormundschaft an und bestellt den Vormund.

Es kann auch mehrere Vormünder und einen Gegenvormund bestellen. In bestimmten Situationen ist das zuständige Jugendamt gesetzlicher Amtsvormund. Wenn keine andere als Vormund geeignete Person vorhanden ist, kann das Familiengericht das Jugendamt zum Amtsvormund bestellen (bestellte Amtsvormundschaft). Unter bestimmten Voraussetzungen kann es auch einen Vereinsvormund bestellen.

Zuständige Stelle

- das Amtsgericht (Familiengericht), bei dem eine Scheidung anhängig ist oder war, sofern gemeinsame Kinder der Ehegatten betroffen sind
- das Amtsgericht (Familiengericht), in dessen Bezirk sich der Mündel gewöhnlich aufhält oder
- das Amtsgericht (Familiengericht), in dessen Bezirk der Fürsorgebedarf bekannt wird, sofern keiner der beiden ersten Fälle vorliegt

Zur Anzeige der zuständigen Dienststelle wählen Sie bitte einen Ort

Voraussetzungen

Das Familiengericht bestellt einen Vormund, wenn
- Minderjährige nicht unter elterlicher Sorge stehen,
- kein Elternteil zur gesetzlichen Vertretung des Kindes berechtigt ist,
- der Familienstand eines minderjährigen Kindes nicht zu ermitteln ist.

Verfahrensablauf

Das Jugendamt oder das Standesamt informiert das Familiengericht, wenn eine Vormundschaft erforderlich ist.

Dieses wählt die geeignete Person als Vormund aus. Nach dem Tod beider Eltern ermittelt es zunächst, ob in einer letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) ein Vormund benannt wurde. Dann wird geprüft, ob die von den Eltern benannte Person die gesetzlichen Bestimmungen zur Übernahme einer Vormundschaft erfüllt.
Ist kein Vormund benannt oder erfüllt die benannte Person die notwendigen Voraussetzungen nicht, sucht das Familiengericht nach anderen geeigneten Personen. Das Familiengericht berücksichtigt zunächst die Verwandtschaft des Kindes.
Im Verfahren hört das Gericht die Angehörigen und den nahen Bekanntenkreis der Familie. Auch das Jugendamt und das Kind können sich äußern. Das Kind wird immer gehört, wenn es älter als 14 Jahre ist. Übernimmt ein Verein die Vormundschaft, muss dieser zunächst einwilligen.
Hinweis: Zu Beginn des Gerichtsverfahrens erhält das minderjährige Kind einen Verfahrensbeistand, wenn das zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.
Das Gericht bestellt den Vormund zu treuer und gewissenhafter Führung. Der Rechtspfleger oder die Rechtspflegerin beauftragt diesen und nimmt ihm das entsprechende Versprechen ab. Der Vormund muss dafür persönlich erscheinen.
Die Bestellung einer Vereinsvormundschaft oder Amtsvormundschaft (des Jugendamtes) erfolgt durch schriftliche Verfügung des Familiengerichts.

Erforderliche Unterlagen

keine

Kosten

- Gerichtsgebühr bei der Anordnung der Vormundschaft: je nach Vermögen des Mündels
- sonstige Auslagen (z.B. Kosten für Verfahrenspfleger)

Rechtsgrundlage

- §§ 1773 – 1792 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (Vormundschaft)
- § 3 Rechtspflegergesetz (RPflG) (Übertragene Geschäfte)
- § 14 Rechtspflegergesetz (RPflG) (Vormundschaftssachen)
- §§ 151 – 168 a Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) (Kindschaftssachen)
- § 10 und § 22 Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG)
- § 137 Kostenordnung (KostO) (Sonstige Auslagen)

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das Justizministerium hat dessen ausführliche Fassung am 09.09.2011 freigegeben.

Vorsorgeregister - Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung

- Allgemeine Informationen
- Zuständige Stelle
- Voraussetzungen
- Verfahrensablauf
- Kosten
- Rechtsgrundlage
- Freigabevermerk

Allgemeine Informationen

Falls Sie eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung ausgestellt haben, ist es sinnvoll, diese registrieren zu lassen.
Sollte der Vorsorgefall beziehungsweise der Betreuungsfall sehr plötzlich eintreten und Sie sich nicht mehr äußern können, hat das Gericht die Möglichkeit, über das Zentrale Vorsorgeregister zu klären, ob es eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung gibt. Wenn Sie dazu Angaben gemacht haben, kann das Gericht auch erfahren, wo die Urkunde aufbewahrt wird.
Im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer werden bestimmte Daten über die Vorsorgevollmacht beziehungsweise die Betreuungsverfügung elektronisch erfasst. Folgende Daten können in das Register eingetragen werden:

- Daten des Vollmachtgebers beziehungsweise des Verfügenden:
  - Familien-, Geburts- und Vornamen
  - Geschlecht
  - Geburtsdatum und -ort
  - Anschrift
- Daten des Bevollmächtigten beziehungsweise des zukünftigen Betreuers:
  - Familien-, Geburts- und Vornamen
  - Geburtsdatum

  - Anschrift
  - Telefonnummer
- Datum, an dem die Urkunde errichtet wurde
- Aufbewahrungsort der Urkunde
- Angaben, zu welchem Zweck die Vollmacht erteilt beziehungsweise die Betreuungsverfügung verfasst wurde (Vermögensangelegenheiten, Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge, Angelegenheiten der Aufenthaltsbestimmung, sonstige persönliche Angelegenheiten)
- Angaben über besondere Anordnungen und Wünsche

Hinweis: Das Zentrale Vorsorgeregister verwahrt nicht das Schriftstück, in dem die Vorsorgevollmacht beziehungsweise die Betreuungsverfügung erklärt wurde. Es erhält auch keine Abschrift der Urkunde beziehungsweise keine detaillierte Kenntnis über ihren Inhalt.

Zuständige Stelle

die Bundesnotarkammer – Zentrales Vorsorgeregister

- Zur zuständigen Dienststelle 'Bundesnotarkammer'

Voraussetzungen

Die Registrierung im Vorsorgeregister ersetzt nicht die Vorsorgevollmacht beziehungsweise Betreuungsverfügung an sich. Die Erstellung (und gegebenenfalls Beglaubigung oder Beurkundung) einer Vorsorgevollmacht beziehungsweise Betreuungsverfügung muss daher vor der Registrierung erfolgen.
Tipp: Das Justizministerium bietet auf seinen Internetseiten die Broschüre "Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung" an, in der auch Musterformulare enthalten sind.

Verfahrensablauf

Sie können Ihre Vorsorgevollmacht beziehungsweise Betreuungsverfügung auf dem Postweg oder über das Internet registrieren lassen. Füllen Sie dazu das Datenformular für Privatpersonen sowie gegebenenfalls das Zusatzformular PZ aus (wenn Sie weitere Bevollmächtigte/vorgeschlagene Betreuer eintragen wollen) und senden Sie es an die im Formular angegebene Adresse beziehungsweise füllen Sie den Onlineantrag aus.
Sie können die Registrierung aber auch von institutionellen Nutzern (z.B. Notaren, Rechtsanwälten, Betreuungsvereinen und -behörden) vornehmen lassen.

Zu den Formularen/Onlinediensten:

- Vorsorgeregister (Onlinedienst)
- Vorsorgeregister - P - Datenformular für Privatpersonen (Formular)
- Vorsorgeregister - PZ - Zusatzblatt Privatpersonen (Formular)

Kosten

Für die Registrierung im Vorsorgeregister fallen unterschiedlich hohe Kosten an. Eine genaue Auflistung der Kosten finden Sie auf den Internetseiten des Zentralen Vorsorgeregisters.

Rechtsgrundlage

§§ 78a – 78c Bundesnotarordnung (BNotO) (Zentrales Vorsorgeregister)
Vorsorgeregister-Verordnung
Vorsorgeregister-Gebührensatzung

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das Justizministerium hat ihn am 04.10.2010 freigegeben.

Zu den Formularen/Onlinediensten